

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

**Aufnahme und Beschulung zugewanderter Schülerinnen und Schüler an  
allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt  
(Zugewandertenbeschulungserlass)**

**RdErl. des MB vom 5. August 2025 – 25.83133**

**Bezug:**

RdErl. des MB vom 20. Juli 2016 (SVBl. LSA S. 141), zuletzt geändert durch RdErl. vom 3. Dezember 2018 (SVBl. LSA 2019 S. 19)

**1. Begriffsbestimmung**

Zugewandert im Sinne dieses RdErl. sind Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Muttersprache oder Erstsprache als Deutsch. Dieser RdErl. gilt unabhängig von Herkunft, Nationalität, Zuwanderungsgrund oder aufenthaltsrechtlichem Status für alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter, die in das Land Sachsen-Anhalt migrieren und zu diesem Zeitpunkt über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen. Die Bezeichnung „zugewandert“ ist so lange anzuwenden, wie die jeweiligen sprachlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Regelunterricht der allgemeinbildenden Schulen noch nicht erworben wurden oder grundlegende Unterstützung bei der Integration in das reguläre Bildungssystem des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich ist.

**2. Grundlagen und Ziele**

2.1 Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Bildung. Die Teilhabe und Integration von zugewanderten Schülerinnen und Schülern ist daher eine Aufgabe aller Schulformen und der gesamten Schulgemeinschaft.

2.2 Zugewanderte Schülerinnen und Schüler erhalten gezielte Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache, um ihnen die Teilnahme am regulären Bildungssystem des Landes Sachsen-Anhalt zu erleichtern. Die Angebote umfassen den Unterricht im Fach „Deutsch als Zielsprache“ und andere geeignete Maßnahmen zur Sprachentwicklung. Individuelle Fördermaßnahmen und Kooperationen mit außerschulischen Partnern fördern die Integration der Schülerinnen und Schüler.

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

2.3 Das Erlernen der deutschen Sprache erfolgt auf der Grundlage der Lehrplanergänzung „Deutsch als Zielsprache“ und ist auf die inhaltlichen Anforderungen der Grundstufe (elementare Sprachverwendung auf dem Niveau A2) und der Aufbaustufe (B1) ausgerichtet. Für Schülerinnen und Schüler, die auf der Grundlage eines individuellen Lernplans zieldifferent unterrichtet werden, können Abweichungen vorgenommen werden.

2.4 Die Schulen unterstützen die zugewanderten Schülerinnen und Schüler darin, einen ihrer bisherigen Schullaufbahn sowie ihren Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Schulabschluss zu erreichen.

### **3. Schulpflicht und Bildungszugang**

3.1 Gemäß § 36 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind alle Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt schulpflichtig. Nach Anmeldung am Wohnort hat die Aufnahme an einer allgemeinbildenden Schule zu erfolgen.

3.2 Für die Dauer des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt besteht keine Schulpflicht im Sinne des § 36 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Während dieser Zeit erhalten alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter die Möglichkeit zur Teilnahme an einem vorbereitenden Bildungsangebot. Ein Zugang zum regulären Bildungssystem des Landes Sachsen-Anhalt ist spätestens mit Ablauf der Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung und der Verteilung in eine kommunale Unterkunft sicherzustellen.

3.3 Sofern im begründeten Einzelfall der unmittelbare Zugang zum regulären Bildungssystem des Landes Sachsen-Anhalt aufgrund der besonderen Situation des zugewanderten Kindes oder Jugendlichen nicht möglich ist, kann das Landesschulamt vorübergehend Unterrichtsformen außerhalb des regulären Bildungssystems einrichten. Diese Maßnahme ist auf einen Zeitraum von höchstens einem Monat zu befristen. Die Entscheidung trifft das Landesschulamt.

3.4 Für zugewanderte Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht gemäß § 40 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllt haben, erfolgt die Anmeldung an einer berufsbildenden Schule.

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

3.5 Haben zugewanderte Schülerinnen und Schüler in ihrem Herkunftsland noch keinen schulischen Abschluss erworben, entscheidet das Landesschulamt über den weiteren Schulbesuch. Der Schulleitung der jeweiligen Schule wird diese Entscheidung mitgeteilt.

3.6 Nach Nummer 1 zugewanderte Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren, die die Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt haben, werden in Klassen an berufsbildenden Schulen aufgenommen. Bei erkennbarem Bildungspotenzial kann im begründeten Einzelfall der Besuch einer allgemeinbildenden Schule ermöglicht werden. Die Entscheidung trifft das Landesschulamt auf Antrag unter Einbeziehung der aufnehmenden Schule sowie gegebenenfalls vorhandener Leistungsnachweise und weiterer aussagekräftiger Unterlagen zur schulischen Vorbildung.

#### **4. Aufnahme in eine Schule**

4.1 Nach Zuweisung durch das Landesschulamt und pädagogischer Einzelfallprüfung erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Aufnahme in eine geeignete Schulform. Die Erziehungsberechtigten sind im Verfahren anzuhören und umfassend zu beteiligen. Die Angaben über die Anmeldung zum Schulbesuch und das Zuweisungsergebnis gemäß Satz 1 sind schriftlich zu dokumentieren. Das Landesschulamt kann auch nach Zuweisung zu einer allgemeinbildenden Schulform Schülerinnen und Schüler im Sinne von Satz 1 insbesondere dann einer anderen Schule gleicher Schulform in zumutbarer Entfernung zuweisen, wenn dort pädagogisch günstigere Bedingungen für die schulische und sprachliche Integration bestehen. Eine Zuweisung zu einer anderen Schule der gleichen Schulform nach Satz 4 kann auch der Schulträger im Benehmen mit dem Landesschulamt vornehmen.

Die Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 8. August 2013 (GVBl. LSA S. 414), geändert durch Verordnung vom 23. April 2025 (GVBl. LSA S. 392), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

4.2 Die Anmeldung an der Schule erfolgt unter Berücksichtigung der Regelungen des zuständigen Schulträgers. Zum Besuch einer Vorbereitungsklasse oder einer Sprachlerngruppe ist mit Zustimmung des Landesschulamtes eine Anmeldung auch abweichend von Satz 1 möglich.

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

4.3 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Schule sind:

- a) die Vorlage einer Meldebescheinigung als Nachweis über den Wohnsitz oder eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende,
- b) der Nachweis einer kinder- und jugendärztlichen Untersuchung gemäß § 37 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt,
- c) die Vorlage von Vorbildungsnachweisen (Zeugnissen), soweit vorhanden, und gegebenenfalls vorliegender Gleichwertigkeitsbescheinigungen.

4.4 Eine vorläufige Aufnahme in die Schule ist im Ausnahmefall zu ermöglichen, wenn die erforderliche Meldebestätigung aus objektiv nachvollziehbaren Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden kann und die Identität durch den Nachweis einer ärztlichen Untersuchung hinreichend festgestellt wurde. Sofern der Nachweis einer amtsärztlichen Untersuchung noch nicht vorliegt, genügt zunächst eine Bescheinigung einer kinder- und jugendärztlichen Untersuchung oder der Nachweis über eine durchgeführte Erstuntersuchung in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung.

4.5 Bei der Anmeldung an der Schule nach der Zuweisung durch das Landesschulamt sind den Kindern oder Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten durch die Schule Grundinformationen über schulorganisatorische Abläufe sowie über Ziele und Formen der schulischen und außerschulischen Förderung zu übermitteln. Dies schließt auch Informationen zu unterstützenden Akteuren im Migrations- und Integrationsbereich mit ein.

4.6 Die schulischen Fördermaßnahmen sollen eine schnelle Integration in den Regelunterricht ermöglichen. Sobald sich im Prozess der Förderung in den allgemeinbildenden Schulen zeigt, dass die Förderung an der Schule einer anderen Schulform der Allgemeinbildung besser erfolgen kann, ist der Übergang im Einzelfall nicht an die regulären Zeitpunkte gebunden. Ein Übertritt von der weiterführenden Schule in die Grundschule ist nicht möglich.

## **5. Organisationsformen des Unterrichts zum Erlernen der deutschen Sprache**

5.1 Für die Schülerinnen und Schüler, für die nach erfolgter Diagnostik ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde, organisieren die Schulen den Unterricht im Fach „Deutsch als Zielsprache“ oder vergleichbare Fördermaßnahmen eigenverantwortlich. Der

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Unterricht und andere geeignete Maßnahmen können jahrgangsübergreifend organisiert werden. Über den Umfang und die konkrete Ausgestaltung dieser Maßnahmen entscheidet die Schulleitung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen.

5.2 Das Landesschulamt kann in Abstimmung mit dem Schulträger an allen Schulformen der allgemeinbildenden Schulen für zugewanderte Schülerinnen und Schüler mit geringen Deutschkenntnissen zeitlich befristete Unterrichtsangebote zum Erwerb der deutschen Sprache einrichten.

5.3 Auf Antrag des Schulträgers kann das Landesschulamt auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts der Schule genehmigen, dass der Unterricht für zugewanderte Schülerinnen und Schüler im Sinne dieses RdErl. befristet außerhalb des Stammschulgeländes erteilt wird, sofern dies aufgrund bestehender räumlicher Engpässe des Schulträgers zwingend notwendig ist. Die Genehmigung ist jeweils auf ein Schuljahr zu befristen. Im pädagogischen Konzept ist insbesondere darzulegen, in welcher Form regelmäßige Begegnungen mit anderen Schülerinnen und Schülern der Schule zur Förderung der sozialen Integration ermöglicht und gestaltet werden.

5.4 Die Dauer der Sprachförderung ist unabhängig von der gewählten Organisationsform auf drei Jahre begrenzt. Sie ist im Einzelfall unter Berücksichtigung des individuellen Lernstands und der Lernentwicklung festzulegen. Hierzu sind regelmäßige Lernstandserhebungen durchzuführen. Die sprachlichen Fortschritte der Schülerinnen und Schüler werden in geeigneter Form erhoben und dokumentiert. Entsprechend den festgestellten Kompetenzzuwächsen erfolgt eine schrittweise Integration in den Regelunterricht zur Förderung des sekundären Spracherwerbs.

5.5 Die Wahl der Organisationsform richtet sich nach den Deutschkenntnissen der Schülerinnen und Schüler sowie den pädagogischen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Schule. Der Unterricht erfolgt im Umfang des allgemeinen Zeitrahmens gemäß der für die jeweilige Schulform und Jahrgangsstufe geltenden Stundentafel.

5.6 Zu Beginn des Spracherwerbs Deutsch können zur intensiven Förderung entweder Sprachlerngruppen mit Teilintegration in den Regelunterricht oder separate Vorbereitungsklassen eingerichtet werden.

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

5.6.1 Bei teilintegrativer Beschulung erhalten die zugewanderten Schülerinnen und Schüler je nach Bedarf bis zu 20 Wochenstunden Unterricht im Fach „Deutsch als Zielsprache“ in einer eigenen Sprachlerngruppe. Die verbleibenden Stunden im Rahmen des Gesamtumfangs der jeweils geltenden Stundentafel werden von Beginn an für die integrative Beschulung im Klassenverband einer Regelklasse verwendet. Die Teilnahme am Unterricht im Fach „Deutsch als Zielsprache“ soll bei gleichzeitig wachsendem Anteil der Teilnahme an anderen Unterrichtsfächern möglichst schrittweise verringert werden.

5.6.2 In besonderen Bedarfslagen, etwa bei hohen Zuwanderungszahlen, können für Schülerinnen und Schüler mit sehr geringen Deutschkenntnissen Vorbereitungsklassen eingerichtet werden. Diese Schülerinnen und Schüler besuchen zunächst ausschließlich eine eigene Klasse, um ihnen den Einstieg und die Teilnahme am regulären Bildungssystem des Landes Sachsen-Anhalt zu erleichtern.

Die Vorbereitungsklassen werden als Jahrgangsklassen oder als jahrgangsübergreifende Klassen mit einer Klassengröße von mindestens 14 und höchstens 20 Schülerinnen und Schülern geführt, um eine intensive Förderung zu gewährleisten. Alle Schülerinnen und Schüler der Vorbereitungsklassen sind ab dem Zeitpunkt der Aufnahme Schülerinnen und Schüler der aufnehmenden Schule, jedoch keinem Bildungsgang zugeordnet. Vorbereitungsklassen können daher bildungsgangübergreifend organisiert werden, sofern dies den organisatorischen Anforderungen entspricht.

Der Unterricht umfasst insgesamt 25 Wochenstunden. Davon sind bis zu 20 Wochenstunden dem Erwerb funktional-kommunikativer Kompetenzen und bis zu fünf Stunden der interkulturellen Bildung zuzuordnen. Neben dem Fach „Deutsch als Zielsprache“ sind weitere Kernfächer in den Unterricht zu integrieren, sofern dies dem Kompetenzstand der Lernenden entspricht, um eine kontinuierliche Bildungsentwicklung sicherzustellen.

5.6.3 Alphabetisierungsklassen werden als Sonderform der Vorbereitungsklassen für nichtalphabetisierte zugewanderte Schülerinnen und Schüler eingerichtet. Je nach den individuellen Voraussetzungen liegt der Schwerpunkt dabei auf der Erstalphabetisierung oder auf dem Zweitschrifterwerb. Nichtalphabetisierte Schülerinnen und Schüler werden zusätzlich mindestens sechs Monate in Alphabetisierungsklassen gefördert. Die Dauer der Förderung kann bei Bedarf verlängert werden, um eine angemessene Grundlage für den Übergang in Vorbereitungsklassen oder weiterführende Sprachlerngruppen zu schaffen.

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Alphabetisierungsklassen können bei festgestelltem Bedarf schulübergreifend eingerichtet werden. Voraussetzung hierfür ist eine Abstimmung zwischen dem Landesschulamt und dem Schulträger.

5.7 Vor dem Übergang in eine Regelklasse erhalten die Schülerinnen und Schüler eine individuelle Schullaufbahnberatung. Sie werden im Anschluss einer geeigneten Jahrgangsstufe innerhalb des dem Leistungsstand entsprechenden Bildungsgangs zugeordnet. Die Entscheidung trifft das Landesschulamt unter Einbeziehung des pädagogischen und gegebenenfalls sozialpädagogischen Personals. Dabei sind die individuelle Kompetenzentwicklung, schulische Vorleistungen sowie die zuletzt im Herkunftsland besuchte Schulart zu berücksichtigen. Die Erziehungsberechtigten sind im Verfahren anzuhören und umfassend zu beteiligen. Ihr erklärter Wille ist im Rahmen der schulrechtlichen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen. Der Wechsel in die Regelklasse hat möglichst nach einem Jahr zu erfolgen. Der Zeitraum bis zur Zuordnung zu einem Bildungsgang darf in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten. Eine unterjährige Integration in eine Regelklasse ist ausdrücklich zu prüfen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

5.8 Bei vollständig integrativer Beschulung in einer Regelklasse erhalten die zugewanderten Schülerinnen und Schüler eine Sprachförderung im Rahmen ihrer Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht im Klassenverband. Die Schulen stellen sicher, dass ergänzende Sprachfördermaßnahmen für das Fach „Deutsch als Zielsprache“ bedarfsgerecht angeboten und durchgeführt werden.

5.9 Für die Zuweisung der Lehrerwochenstunden gilt Folgendes:

a) die Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien erhalten zusätzlich zur schulformbezogenen Stundenzuweisung eine schülerzahlbezogene Zuweisung von 0,35 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler mit Förderbedarf Deutsch; eine abweichende Zuweisung kann im Bedarfsfall durch das Landesschulamt ermöglicht werden; der Bedarfsfall kann eintreten, wenn durch die Zuweisung das Organisationsmodell einer jahrgangsübergreifenden Lerngruppe bei entsprechenden Fallzahlen nicht abgedeckt sein sollte, aber eine Lehrkraft verfügbar ist und eingesetzt werden kann;

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

b) für klassen- oder jahrgangsübergreifende Sprachlerngruppen an Gesamtschulen und Gymnasien mit mindestens 14 Schülerinnen und Schülern werden jeweils bis zu 20 Lehrerwochenstunden zugewiesen; für Vorbereitungsklassen werden der einrichtenden Schule 20 Lehrerwochenstunden zugewiesen.

Für die Berechnung der Stundenzuweisungen nach Satz 1 ist der Stichtag der Erhebung der endgültigen Schüler- und Klassenzahlen maßgebend.

## **6. Fremdsprachenregelung**

6.1 Über die Fremdsprachenbelegung wird stets im Einzelfall entschieden. Dabei wird berücksichtigt, ob der Kenntnisstand im Hinblick auf den schulformspezifischen Fremdsprachenunterricht eine Teilnahme am regulären Fremdsprachenunterricht ermöglicht. Das Ziel ist die schnellstmögliche Teilnahme am regulären Fremdsprachenunterricht.

6.2 Im ersten Jahr der Teilnahme am Fremdsprachenunterricht kann von einer versetzungsrelevanten Bewertung abgesehen werden.

6.3 Bei Zugang in den 9. oder 10. Schuljahrgang kann die Herkunftssprache als Ersatz für die erste oder zweite Fremdsprache durch eine Sprachfeststellung nachgewiesen werden. Die Herkunftssprache schließt die Amtssprache und die Muttersprache ein. Vor der Entscheidung über die Sprachfeststellung als Fremdsprachenersatz hat die Schule im Rahmen einer Beratung auf die Bedeutung der jeweiligen Fremdsprache als Voraussetzung für die Aufnahme in weiterführende Bildungsgänge und für die weitere Schullaufbahn ausdrücklich hinzuweisen. Die Entscheidung über die Anträge auf Durchführung einer Sprachfeststellung obliegt dem Landesschulamt.

6.4 Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in der ersten oder zweiten Fremdsprache entfällt nach bestandener Sprachfeststellungsprüfung. Stattdessen erhalten die zugewanderten Schülerinnen und Schüler bei Bedarf Unterricht im Fach „Deutsch als Zielsprache“ im gleichen Umfang.

6.5 Die festgesetzte Note der Sprachfeststellungsprüfung ist versetzungs- und abschlussrelevant. Auf Zeugnissen erscheint das Ergebnis unter Bemerkungen mit folgender Formulierung: „Fremdsprachenersatz durch Sprachfeststellung als erste/zweite

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Fremdsprache auf dem Abschlussniveau des 9./10. Schuljahrganges am (Datum) in (Sprache): (Note)“.

6.6 Für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe ist die Oberstufenverordnung anzuwenden. Die Anerkennung der Herkunftssprache als zweite Fremdsprache setzt eine Sprachfeststellung auf dem Abschlussniveau des 10. Schuljahrganges voraus.

## **7. Bewertung schulischer Leistungen**

7.1 Zugewanderte Schülerinnen und Schüler in Regelklassen erhalten Zeugnisse der von ihnen besuchten Schulform. Sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens sind bei der Beurteilung der Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

7.2 Die Lernergebnisse und der Kompetenzzuwachs der zugewanderten Schülerinnen und Schüler in Vorbereitungsklassen werden dokumentiert.

7.3 Der im Fach „Deutsch als Zielsprache“ erreichte Leistungsstand wird als Note auf dem Zeugnis ausgewiesen und ersetzt für die Dauer der Sprachförderung die Note im Fach Deutsch. Die Teilnahme an anderen Maßnahmen zur Vermittlung der deutschen Sprache wird unter Bemerkungen in das Zeugnis aufgenommen.

7.4 Bei zugewanderten Schülerinnen und Schülern, die von Beginn an vollständig am Unterricht in der Regelklasse teilnehmen, kann in den ersten zwei Jahren in begründeten Fällen eine Benotung aufgrund nicht ausreichender Deutschkenntnisse ausgesetzt werden. Erzielte Lernfortschritte sind in diesen Fällen im Zeugnis zu vermerken. Die Entscheidung darüber trifft die Klassenkonferenz.

7.5 Nicht ausreichende Leistungen im Fach Deutsch können in den ersten zwei Jahren bei der Versetzungsentscheidung unberücksichtigt bleiben. Die Entscheidung darüber trifft die Klassenkonferenz.

7.6 Die Nummern 7.4 und 7.5 gelten nicht für die Schuljahrgänge 9 und 10.

7.7 In begründeten Einzelfällen können die äußeren Bedingungen für mündliche oder schriftliche Leistungsfeststellungen auf Antrag durch Einräumen zusätzlicher Bearbeitungszeit zur Nutzung zweisprachiger Wörterbücher (Herkunftssprache-Deutsch/Deutsch-

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Herkunftssprache) verändert werden. Eine Senkung der Leistungsanforderungen sowie die Bereitstellung von Dolmetscherleistungen sind nicht zulässig.

## **8. Sonderpädagogischer Förderbedarf, Schullaufbahnberatung und Berufsorientierung**

8.1 Die Erziehungsberechtigten und die Schule können bei Anhaltspunkten für einen Bedarf an zieldifferenter sonderpädagogischer Förderung bei der Schulaufsichtsbehörde einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gemäß der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf stellen. Geringe Kenntnisse der deutschen Sprache aufgrund einer anderen Herkunftssprache begründen dafür keine Anhaltspunkte.

8.2 Die Erziehungsberechtigten der zugewanderten Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen, für die keine Vollzeitschulpflicht gemäß § 40 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mehr bestehen wird, sind spätestens mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres über die Möglichkeiten zur Fortsetzung der Schullaufbahn im kommenden Schuljahr zu informieren und bei Bedarf zu beraten.

8.3 Die Maßnahmen der Berufsorientierung sind an den Bedarfslagen der zugewanderten Schülerinnen und Schüler auszurichten.

## **9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An

das Landesschulamt

das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt